Mehr Freiheit für Stifter

Durch eine Ermächtigung kann ein Stifter dafür sorgen, dass zustimmungspflichtige Geschäfte nicht in der Stiftungsurkunde festgelegt werden müssen. Das erhöht seine Flexibilität. Von Katharina Müller

Mit zwei richtungweisenden Entscheidungen hat der Oberste Gerichtshof klargestellt, dass das Privatstiftungsgesetz (PSG) nicht verlangt, dass alle zustimmungspflichtigen Geschäfte in der Stiftungsurkunde oder -zusatzurkunde abschließend definiert werden (6Ob 49/07 k und 6Ob 50/07g vom 13. 3.2008). Es ist demnach auch zulässig, dass der Stifter – oder etwa ein Beirat – unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand erlässt und dort die zustimmungspflichtigen Geschäfte aufnimmt.

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Geschäftsordnung ist die Ermächtigung in der Stiftungserklärung. Durch die Entscheidungen des OGH wird dem Stifter hier zusätzlicher Gestaltungsspielraum eingeräumt. Er kann bei Vorliegen einer entsprechender Ermächtigung flexibler, ohne Änderung der Stiftungserklärung selbst, auf geänderte Umstände reagieren.

Mit der Erlassung von Geschäftsordnungen wird meist der Zweck verfolgt, geschäftsführende Organe (etwa Geschäftsführer einer GmbH oder den Vorstand einer AG) zu verpflichten, vor dem Abschluss wichtiger Geschäfte wie dem Erwerb des Unternehmens der Gesellschaft oder dem Erwerb und der Veräußerung von Liegenschaften die Zustimmung bestimmter Personen oder Organe einzuholen. Holt das geschäftsführende Organ die Zustimmung nicht ein, so haftet es im Innenverhältnis für Schäden, die aus der Durchführung der Maßnahme entstehen.

Auch der Stiftungsvorstand der Privatstiftung kann bei seiner Tätigkeit an die Zustimmung des Stifters oder einer anderen Stelle (z. B. des Beirates) gebunden werden. Allerdings verlangte die Firmenbuchpraxis bisher, dass die zustimmungspflichtigen Geschäfte nach inhaltlichen Gesichtspunkten sowie nach Volumen des Geschäfts bereits in der Stiftungserklärung festgelegt werden. Damit sollte der privatautonome Entscheidungsspielraum des Stiftungsvorstands gewahrt werden.

Nach der Systematik des PSG sind der Bindung des Stiftungsvorstandes im Innenverhältnis nämlich Grenzen gesetzt. Daher dürfen dem Stiftungsvorstand gewisse Kernkompetenzen nicht entzogen werden. In diese Kompetenz fallen etwa sämtliche Bestimmungen, die dem Gläubigerschutz dienen, die Organisation des Rechnungs- und Berichtswesens, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Vertretung der Privatstiftung nach außen.

Nach Ansicht des OGH ist aber der privatautonome Entscheidungsspielraum des Stiftungsvorstandes auch bei Regelungen im Rahmen einer Geschäftsordnung außerhalb der Stiftungserklärung nicht gefährdet, da die Kernkompetenzen des Stiftungsvorstandes im Innenverhältnis unbeschränkbar sind.

Mit anderen Worten: Wird in der Geschäftsordnung der Rahmen der zustimmungspflichtigen Geschäfte derart festgesetzt, dass dies zu einer übermäßigen Beschränkung der Tätigkeit des Stiftungsvorstandes führt, so sind diese Bestimmungen unwirksam und daher für den Stiftungsvorstand unbeachtlich.

ZUR PERSON:

DDr. Katharina Müller ist Partnerin bei Willheim Müller Rechtsanwälte. Zu ihren Spezialgebieten gehören Gesellschaftsrecht, Stiftungsrecht, Baurecht und Vergaberecht.
k.mueller@ wmlaw.at